

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Ortsgemeinde Breitenbach für das Haushaltsjahr 2024
vom 28.05.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 98 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 17.05.2024 hiermit bekannt gemacht wird.

Mit der Nachtragshaushaltssatzung werden festgesetzt:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

		Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
		Euro	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt					
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	3.292.635	40.251	0	3.332.886
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	3.241.277	0	93.150	3.148.127
<u>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</u>	auf	51.358	40.251	93.150	184.759
2. im Finanzhaushalt					
der Saldo der ordentlichen außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	135.642	40.251	93.150	269.043
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	376.000	0	0	376.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	1.832.500	0	0	1.832.500
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-1.456.500	0	0	-1.456.500
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	1.456.500	0	0	1.456.500.
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	107.375	0	25.665	81.710
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	1.349.125		25.665	1.374.790
<u>die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</u>	auf	28.267	40.251	118.815	187.333

§ 8 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von **2.314.254** Euro festgesetzt.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **10.000** Euro überschritten sind.

§ 10 Bewirtschaftungsregeln

Zweckbindung

Es sind keine Zweckbindungsvermerke gem. § 15 GemHVO angebracht.

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit

Gem. § 17 GemHVO sind Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

II. Die §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Die Nachtragshaushaltsatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Breitenbach, den 28.05.2024

gez.
Johannes Roth
Ortsbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **10.06.2024** bis **18.06.2024** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.04 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 28.05.2024
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.
-Lothschütz-
Bürgermeister